

Änderung der Satzung

des Versorgungswerkes der Tierärztekammer Nordrhein (VTNR)

in der Kammerversammlung am 6. November 2024

Die Satzung des Versorgungswerkes der Tierärztekammer Nordrhein vom 20. Juli 2015 (Deutsches Tierärzteblatt, Ausgabe 9/2015, S. 1353 ff.), zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung der Tierärztekammer Nordrhein vom 25. Oktober 2023 (Veröffentlichung im allgemein zugänglichen Teil der Internetplattform des Versorgungswerkes der Tierärztekammer Nordrhein am 8. Dezember 2023), wird wie folgt geändert:

1.) § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Am Satzende werden die Wörter „und fertigt die Satzung aus“ gestrichen.

b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe „§ 6 a“ wird die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.

2.) § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 6 wird aufgehoben und die bisherigen Nummern 7 und 8 werden die Nummern 6 und 7.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe c wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „bis“ wird die Ziffer „7“ durch die Ziffer „6“ ersetzt.

bb) Buchstabe d wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe „Nr.“ wird die Ziffer „8“ durch die Ziffer „7“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe „Absatz 1“ wird die Angabe „Nr. 1, 5, 6 und 8“ durch die Angabe „Nr. 1, 5 und 7“ und am Satzende das Wort „Aufsichtsbehörden“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

3.) § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 8 wird wie folgt geändert:

Das Komma am Ende wird durch einen Punkt ersetzt.

bb) Nummer 9 wird aufgehoben.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Sitzungen des Aufsichtsausschusses können als Präsenzsitzungen sowie ganz oder teilweise als Audio- und/oder Videokonferenzen durchgeführt werden.“

c) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Übrigen“ wird das Wort „sollen“ durch das Wort „soll“ und nach dem Wort „die“ das Wort „Aufsichtsbehörden“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Der Aufsichtsausschuss tritt nach Möglichkeit in jedem Kalendervierteljahr mindestens einmal zu einer Sitzung zusammen. Er tritt zu außerordentlichen Sitzungen zusammen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder oder mindestens zwei Mitglieder des Verwaltungsausschusses dies verlangen. Ein

solches Verlangen ist schriftlich unter entsprechender Begründung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Aufsichtsausschusses zu richten. Eine außerordentliche Sitzung des Aufsichtsausschusses im Sinne von Satz 2 hat innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der entsprechenden Anträge stattzufinden.

Die Einladung zu Sitzungen des Aufsichtsausschusses wird durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden oder, im Vertretungsfall, durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden ausgesprochen. Die Einladung wird in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung übermittelt.

Die Übermittlung der Einladung kann an die Geschäftsführung delegiert werden."

4.) § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „Genehmigung der“ wird die Angabe „Aufsichtsbehörden,“ durch die Angabe „Aufsichtsbehörde.“ ersetzt.

bb) Nummer 7 wird aufgehoben.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses können als Präsenzsitzungen sowie ganz oder teilweise als Audio- und/oder Videokonferenzen durchgeführt werden.“

c) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Übrigen“ wird das Wort „können“ durch das Wort „kann“ und nach dem Wort „die“ das Wort „Aufsichtsbehörden“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

d) Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Am Satzanfang werden die Wörter „Den Aufsichtsbehörden“ durch die Wörter „Der Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

e) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) Folgende Sätze 2 und 3 werden eingefügt:

„Die Einladung zu Sitzungen erfolgt durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses. Sie wird in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung übermittelt.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 4 bis 6 und Satz 4 wird wie folgt geändert:

Am Satzanfang wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Der Verwaltungsausschuss“ ersetzt.

5.) § 6 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt eingefügt:

„(1) Das Versorgungswerk hat eine hauptamtliche Geschäftsführung, bestehend aus einer Hauptgeschäftsführerin bzw. einem Hauptgeschäftsführer und zumindest einer Geschäftsführerin bzw. einem Geschäftsführer. Näheres, auch zu Abschluss, Ausgestaltung und Beendigung der Verträge mit der Geschäftsführung sowie der Vertretung bei Abwesenheit, regelt die Geschäftsordnung nach § 6 Abs. 10.“

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden die Absätze 2 bis 4 und Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Weiteres bestimmen die Geschäftsordnungen des Aufsichtsausschusses und Verwaltungsausschusses.“

6.) § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

Der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.

bb) Es wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. wenn eine Pflichtmitgliedschaft bei einem Versorgungsträger im Sinne der Verordnung (EWG) 1408/71 bzw. (EG) Nummer 883/2004 außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung begründet wird.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Die Anwartschaft bleibt auch dann beitragsfrei erhalten, wenn kein Antrag auf freiwillige Mitgliedschaft gemäß § 9 gestellt wird bzw. gestellt werden kann.“

7.) § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „nach“ wird die Angabe „Absatz 1 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „Abs. 5 Nr. 1 bis 3 oder nach § 7 Abs. 1“ ersetzt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt eingefügt:

„3. wenn einem Antrag auf Beitragsüberleitung entsprochen wird,“

cc) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5 und Nummer 5 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „nach“ wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „nach“ wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Leistungen“ werden die Wörter „beantragt werden können oder bewilligt“ durch die Wörter „gemäß § 17 Abs. 1 bewilligt“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. eine Pflichtmitgliedschaft in einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung besteht,“

cc) Nummer 3 wird wie folgt eingefügt:

„3. die Voraussetzungen für die Ausübung des tierärztlichen Berufes nicht mehr vorliegen,“

dd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „Höhe der“ wird das Wort „monatlichen“ und nach den Wörtern „freiwillige Beiträge“ die Angabe „gemäß § 9 a“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „nach“ wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

8.) § 33 wird aufgehoben.

9.) § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „Erlassen der“ wird das Wort „Versicherungsaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „sind“ werden die Wörter „den Aufsichtsbehörden“ durch die Wörter „der Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

b) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Am Satzende wird das Wort „Aufsichtsbehörden“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

10.) § 42 wird wie folgt gefasst:

„Die durch die Kammerversammlung in der Sitzung vom 6. November 2024 beschlossenen Änderungen der Satzung treten mit dem Tag der Einstellung im allgemein zugänglichen Teil der Internetplattform des Versorgungswerkes in Kraft.“

Genehmigt.

Düsseldorf, den 14. November 2024

Ministerium für Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen
Gez. Schmitz

Die vorstehende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Tierärztekammer Nordrhein vom 6. November 2024 wird hiermit ausgefertigt und durch Einstellung im allgemein zugänglichen Teil der Internetplattform des Versorgungswerkes bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 21. November 2024

Gez. Karl-Andreas Bulgrin
Präsident
der Tierärztekammer Nordrhein

Gez. Christiaan J. Gabrielse
Der Vorsitzende
des Versorgungswerkes der Tierärztekammer Nordrhein